

Auszug aus dem letzten Bulletin des Deutschen Golfverbandes

Was ist genau zu tun, um eine Golfanlage zu schließen?

Die Anordnung, öffentliche und private Sportanlagen für den Publikumsverkehr bzw. den Sportbetrieb zu schließen, führt zu der konkreten Frage, was denn zu tun ist, um eine Golfanlage „zu schließen“.

Es gilt:

Indem Golfanlagen die Einrichtungen soweit wie möglich außer Betrieb setzen und dabei entsprechende Aushänge machen bzw. Schilder aufstellen und auch im Internet und sozialen Medien deutlich auf die Schließung der Golfanlage hinweisen, kommen sie ihrer Verpflichtung zur Umsetzung der Anordnung nach. Keinesfalls sollten die Vereine oder Betreiber ihnen bekannte Aktivitäten auf der Golfanlage dulden. Sobald und soweit sie Kenntnis von der unbefugten Nutzung erlangen, sollten sie dagegen vorgehen. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, die Golfanlage ständig auf unbefugte Nutzung zu kontrollieren oder gar Einzäunungen/Absperrungen zu schaffen, die geschlossen werden können, ist aktuell nicht erkennbar und in den bekannten behördlichen Regelungen auch nicht enthalten. Bei Kenntnis von unbefugter Nutzung gibt es mehrere Möglichkeiten der tatsächlichen Durchsetzung der behördlichen Anordnungen: Zum einen hat die Golfanlage das Hausrecht, sodass die Anlagenführung befugt ist, unbefugte Nutzer zu jeder Zeit des Geländes zu verweisen und ggf. sogar auch wegen Hausfriedensbruchs Anzeige zu erstatten. In Ausnahmefällen ist zum anderen sogar denkbar, Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen, die, falls notwendig, Platzverweise aussprechen kann. Möge es dazu nicht kommen.